

Vorbemerkung:

Die Bayerische Staatsregierung plant zur Zeit eine Änderung des Landesentwicklungsprogramms, wozu jede(r) eine Stellung abgeben kann.

Die Änderungen umfassen folgende Punkte:

- Fortentwicklung des Zentrale-Orte-Systems
- Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf
- Erleichterungen beim Anbindegebot und Zielabweichungsverfahren
- Bevölkerungsverträglicher Ausbau des Stromnetzes.

Der nachfolgende Stellungnahme betrifft das Thema "Erleichterungen beim Anbindegebot". Die geplanten Änderungen sind in der Anlage dargestellt.

Antrag: Vermeidung von Zersiedelung statt Lockerung des Anbindegebots

Die Gemeinde Grafrath lehnt die Änderungen des LEP betreffend Nr. 3.3 (vormals: Vermeidung von Zersiedelung) ab.

Begründung:

Eine weitere Zersiedelung und der damit verbundene Flächenfraß widersprechen allen Grundsätzen einer nachhaltigen Entwicklung. Der Flächenverbrauch, der in Bayern derzeit bei 18 ha am Tag liegt, wird weiter angeheizt und wertvolle landwirtschaftliche Flächen werden dauerhaft zerstört.

Die reine Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete ist entgegen den Äußerungen des Staatsministers auch kein Mittel, die Wirtschaftskraft einer Kommune zu stärken. Im Gegenteil: Die Lockerung des Anbindegebots führt zu einem verschärften Konkurrenzkampf zwischen einzelnen Kommunen. Demnächst können dann entlang der Anschlussstellen der A 96 oder einer vierspurig ausgebauten B471 Gewerbe- und Industriegebiete emporsprossen. Das Beispiel Gewerbegebiet Inning an der B471 ist abschreckend genug.

Wie die Streichung der Überschrift „Vermeidung der Zersiedelung“ zeigt, opfert die Staatsregierung mit der Lockerung des sog. Anbindegebots ein wesentliches Prinzip der Raumordnung. Zersiedelung ist das unregelmäßige und unstrukturierte Wachstum von Städten und Dörfern in die Landschaft. Der Entwurf ermöglicht Gebäude und Anlagen, die ohne Anbindung an den Hauptort im Grünen entstehen. Als Siedlungssplitter durchlöchern sie freie Landschaftsräume. Sie gefährden die Tier- und Pflanzenwelt, den Wasserhaushalt und das Klima. Intakte Kulturlandschaft wird verschandelt, der Erholungswert für Menschen schwindet. Im Vergleich zu angebundenen Bauvorhaben sind Bauvorhaben im Grünen unwirtschaftlich. Sie verbrauchen überdurchschnittlich Boden und Geld. Straßen, Wasserleitungen, Kanäle, Stromleitungen, Telekommunikationsleitungen müssen vom Hauptort durch die grüne Wiese gelegt werden, doch ihre Auslastung ist nicht sicher.

Völlig unverständlich ist die geplante Regelung für interkommunale Gewerbegebiete. Obwohl die interkommunale Zusammenarbeit ein äußerst sinnvolles Instrument zur Weiterentwicklung der Kommune sein kann, ist der Wegfall sämtlicher Restriktionen hinsichtlich der Anbindung nur negativ zu bewerten.

Der neue Grundsatz betreffend die Einbeziehung kleinflächiger, handwerklich geprägter Betriebe würde dazu führen, dass die Ortszentren weiter veröden und das Leben aus der Gemeinde sprichwörtlich auszieht. Außerdem ist zu befürchten, dass durch die Verlagerung des kleinen Gewerbes und Handwerks künftig auch der Einzelhandel, Bäckereien und Metzgereien, quasi als Imbissmöglichkeit, in die außenliegenden Gewerbegebiete nachwandern. Es folgen Tankstellen oder die Ansiedelung von Spielhallen, wie mancherorts bereits zu beobachten ist.

Die Vereinfachung der Möglichkeit von Zielabweichungen öffnet in unseren Augen der Willkür Tür und Tor. Durch die geplanten Änderungen soll offensichtlich die Anwendung niedrigerer Umwelt- und Landschaftsschutzregelungen aus den angrenzenden Ländern Österreich und Tschechien in Bayern etabliert werden. Warum dies speziell auch für Kommunen in der neu eingeführten Kategorie der besonders strukturschwachen Gemeinden gelten sollte, ist auch nicht nachvollziehbar. Statt der Aushebelung sämtlicher Grundsätze der Landesplanung sollte die Staatsregierung eher vermehrt auf gezielte Förderprogramme setzen.

Anlage:

Änderungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (**fettgeruckt**)

3.3 ~~Vermeidung von Zersiedelung~~ **Anbindegebot**

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn

- auf Grund der Topographie oder schützenswerter Landschaftsteile oder tangierender Hauptverkehrsstrassen ein angebundener Standort im Gemeindegebiet nicht vorhanden ist,
- **ein Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen an einer Autobahnanschlussstelle oder an einer Anschlussstelle einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder an einem Gleisanschluss geplant ist,**
- **ein interkommunales Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen geplant ist,**
- ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebaute Straße oder auf einen Gleisanschluss angewiesen ist,
- ein großflächiger produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann,
- von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden,
- militärische Konversionsflächen oder Teilflächen hiervon mit einer Bebauung von einigem Gewicht eine den zivilen Nutzungsarten vergleichbare Prägung aufweisen ~~oder~~
- in einer Fremdenverkehrsgemeinde an einem durch eine Beherbergungsnutzung geprägten Standort ein Beherbergungsbetrieb ohne Beeinträchtigung des Orts und Landschaftsbilds erweitert oder errichtet werden kann **oder**
- **eine überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlage oder dem Tourismus dienende Einrichtung errichtet werden soll, die auf Grund ihrer spezifischen Standortanforderungen oder auf Grund von schädlichen Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete nicht angebunden werden kann.**

(G) Bei der Ausweisung von nicht angebondenen Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Abs. 2 (Z) Satz 2 Spiegelstrich 2 und 3 sollen auch kleinflächigen, handwerklich geprägten Betrieben Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden.

(G) Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der grenznahen Gebiete kann in diesen Gebieten die Möglichkeit der Zielabweichung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayLplG bei der Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete unter Berücksichtigung der Praxis in den Nachbarländern besonders berücksichtigt werden. Gleiches gilt unter Berücksichtigung der jeweiligen Strukturdaten in den in Anhang 5 festgelegten besonders strukturschwachen Gemeinden.